



Brüssel, den 30. November 2022
(OR. en, pl, es)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0263(NLE)

14782/22
ADD 1

SOC 625
EMPL 428
GENDER 185
EDUC 386

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 14034/22
Betr.: Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und
Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030
– Annahme
– Erklärungen der ungarischen, der polnischen und der spanischen
Delegation

Die Delegationen erhalten anbei Erklärungen der ungarischen, der polnischen und der spanischen
Delegation im Zusammenhang mit der oben genannten Empfehlung.

ERKLÄRUNG UNGARNS

**ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZU FRÜHKINDLICHER BETREUUNG, BILDUNG
UND ERZIEHUNG: DIE BARCELONA-ZIELE FÜR 2030**

Ungarn begrüßt das allgemeine Ziel der Empfehlung des Rates, Eltern alle möglichen Instrumente für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben an die Hand zu geben. Ungarn würdigt die Bedeutung hochwertiger, erschwinglicher und zugänglicher Dienste der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE), die zu einer gerechteren Aufteilung der Betreuungspflichten zwischen den Eltern beitragen und auch die Erwerbsbeteiligung von Frauen steigern können.

Ungarn hält es für wichtig, dass in Bezug auf FBBE der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt und den unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten und Praktiken der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird. Ungarn ist der Überzeugung, dass das Entscheidungsrecht der Eltern in Bezug auf die Inanspruchnahme von FBBE-Diensten geachtet werden muss.

Ungarn legt die Empfehlung wie folgt aus: Erfüllt ein Mitgliedstaat die vorgeschlagenen Zielvorgaben vor dem vorgesehenen Termin, so bedeutet das nicht, dass er automatisch in die nächste Kategorie mit höheren Zielvorgaben gelangt.

Darüber hinaus erkennt Ungarn die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundwert verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff „Geschlecht“ in der *Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht aus.

Darüber hinaus enthält der Text der *Empfehlung des Rates zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung: die Barcelona-Ziele für 2030* Bezugnahmen auf mehrere Dokumente, zu denen Ungarn zuvor eine nationale Erklärung abgegeben hat. Ungarn hält an allen seinen zuvor abgegebenen nationalen Erklärungen fest.

ERKLÄRUNG POLENS

ERKLÄRUNG POLENS ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES ZU FRÜHKINDLICHER BETREUUNG, BILDUNG UND ERZIEHUNG: DIE BARCELONA-ZIELE FÜR 2030

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist in den Verträgen der Europäischen Union als Grundrecht verankert. Polen gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern im polnischen Rechtssystem, im Einklang mit den völkerrechtlich bindenden Menschenrechtsinstrumenten und im Rahmen der Grundwerte und -prinzipien der Europäischen Union. Aus diesen Gründen wird Polen die Formulierung „Gleichstellung der Geschlechter“ als Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit den Artikeln 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union und mit Artikel 8 und Artikel 157 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie andere Formulierungen, die den Begriff „Geschlecht“ enthalten, als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht im Einklang mit Artikel 10, Artikel 19 Absatz 1 und Artikel 157 Absätze 2 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auslegen.

ERKLÄRUNG SPANIENS

<p style="text-align: center;">ERKLÄRUNG SPANIENS Vorschlag für eine EMPFEHLUNG DES RATES zur Überarbeitung der Barcelona-Ziele zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung Dok. 12003/22 - COM(2022) 442 final</p>
--

Spanien begrüßt die Annahme dieser Empfehlung, die darauf abzielt, eine verstärkte Beteiligung an hochwertiger, erschwinglicher und zugänglicher frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) in der Europäischen Union zu gewährleisten. Spanien würdigt insbesondere die Bemühungen des tschechischen Vorsitzes um eine Einigung über diese Initiative.

Wir gehören zu den Ländern, die während der gesamten Verhandlungen für ehrgeizige Zielsetzungen in der Empfehlung im Einklang mit dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag eingetreten sind. Während dies in vielen Teilen des Textes beibehalten wurde, sind wir der Überzeugung, dass in dem Text ein größeres Augenmerk auf die Notwendigkeit einer effektiven durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Bereich der Kinderbetreuungspolitik hätte gelegt werden sollen, was unter anderem bedeutet, dass sowohl die Eltern als auch die Staaten gemeinsam verantwortlich sein müssen.

In dieser Hinsicht können die Bezugnahmen auf „Entscheidungen der Eltern“ im Text nicht als geschlechtsneutral betrachtet werden, und sie können unbeabsichtigte Folgen haben, die vom Weg zu einer Gleichstellung der Geschlechter abweichen, da es in den meisten Fällen aufgrund des Gewichts von Geschlechterstereotypen, traditionellem Rollenverständnis und des Mangels an gerechter Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen Frauen und Männern keine derartige Entscheidungsfreiheit seitens der Eltern gibt, wodurch Ungleichheiten gefördert und Fortschritte hin zur Geschlechtergleichstellung behindert werden.

Wir hoffen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission diesen Erwägungen bei der Umsetzung der Empfehlung Rechnung tragen werden.